

---

**Jahrgang 47/2020**

**Freitag, den 04.12.2020**

**Nr. 80**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Bedburg**

294. Bekanntmachung  
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die Firma „Windpark Bedburg A44n GmbH & Co. KG“ 2-4

**Pulheim**

295. Bekanntmachung  
7. Änderung vom 02.12.2020 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013 5

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für  
die

Firma „Windpark Bedburg A44n GmbH & Co. KG“

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde  
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0002/20/Kla

Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 27 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der Windpark Bedburg A44n GmbH & Co. KG Gildehofstr. 1, 45127 Essen vom 17.06.2020 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung) folgende Entscheidung:

Der Windpark Bedburg A44n GmbH & Co. KG wird gemäß §§4 und 6 BImSchG i.V.m. §2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen - mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m - in einer Vorrangzone der Stadt Bedburg, Gemarkung Königshoven erteilt.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen des Typs Nordex N149/5.7 TSC164 mit einer Nennleistung von 5.700 KW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe 238,90 m.

Die genauen Standorte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

**WEA 1 - Standort: Gemarkung: Königshoven Flur: 3 Flurstücke: 115; 133**  
**WEA 2 - Standort: Gemarkung: Königshoven Flur: 5 Flurstück: 89**  
**WEA 3 - Standort: Gemarkung: Königshoven Flur: 3 Flurstück: 124**  
**WEA 4 - Standort: Gemarkung: Königshoven Flur: 4 Flurstück: 70**  
**WEA 5 - Standort: Gemarkung: Königshoven Flur: 14 Flurstück: 245**

Die Genehmigung schließt gemäß §13 BImSchG die Baugenehmigung nach §74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß §14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Die Bedenken zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen, sowie Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 9 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§12 Abs.1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## **II Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **III Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 3 4. BImSchV:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 07.12.2020 bis einschließlich 18.12.2020 (außer samstags, sonntags und feiertags)**

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus, 50181 Bedburg (aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Rathauses ist eine telefonische Anmeldung unter 02272 / 402-619 ([J.Tempelmann@bedburg.de](mailto:J.Tempelmann@bedburg.de)) erforderlich)

Rhein-Erft-Kreis, Amt 70, Willy Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim ([thorsten.klasen@rhein-erft-kreis.de](mailto:thorsten.klasen@rhein-erft-kreis.de)) oder 02271 83-17065)

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bergheim, den 30.11.2020

Im Auftrag

Gez. Klasen

## 7. Änderung vom 02.12.2020 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim beschlossen:

### I. Änderungen

#### 1. § 14 erhält folgende Fassung:

##### § 14 – Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen:

Eilentscheidungen des Hauptausschusses und Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform.

#### 2. In § 18 – Aufwandsentschädigung – erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die nach § 58 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 3 GO NRW sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach § 58 Abs. 4 GO NRW bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Beirats- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 15 Sitzungen beschränkt. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden (§ 4 Abs. 4 EntschVO).

Sitzungsgeld kann auch für Online-Fraktionssitzungen gewährt werden, wenn diese nachweislich im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.

- (5) Stellvertretende Bürgermeisterinnen / Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

#### 3. In § 25 – Zuständigkeit für Personalangelegenheiten wird folgender Absatz 2 angefügt:

- (2) Der Rat kann die Entscheidungskompetenz nach Absatz 1 an sich ziehen.

### II. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 02.12.2020

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister